

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktirol.at
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-193/362-2017

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WSU/Mag. Ja/mn

Durchwahl
1270

Datum
21. August 2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeindesanitätsdienstgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bestattungsunternehmen wurden früher umgangssprachlich auch „Leichenbestattungsunternehmen“ genannt. In Zukunft sollen diese Unternehmen aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol nur mehr als „Bestattungsunternehmen“ bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist auch im Gesetzestext durchgängig zu verankern (z.B. §§ 5 Abs. 6 lit. d, 50a Abs. 3 lit. c, d, Abs. 5 und Abs. 16).

Spezielle Einwände zu konkreten Änderungen:

- § 28 Abs. 1:

„Im Abs. 1 des § 28 hat der Einleitungssatz zu lauten: Nach jedem Todesfall ist bei Vorliegen sicherer Todeszeichen zeitnahe, möglichst aber 24 Stunden nach Kenntnis des Todesfalls, eine Totenbeschau durchzuführen, bei der festzustellen ist:“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

„Nach jedem Todesfall ist bei Vorliegen sicherer Todeszeichen möglichst zeitnah, längstens aber binnen 10 Stunden nach Kenntnis des Todesfalls, eine Totenbeschau durchzuführen, bei der festzustellen ist:“

Begründung:

In der Praxis ergeben sich immer wieder unverhältnismäßig lange Wartezeiten (vor allem an Wochenenden oder in Tälern). Für Angehörige ist es nicht nachvollziehbar, warum diese langen Wartezeiten entstehen; diese wollen in der Regel die notwendigen Schritte für eine Beisetzung schnellstmöglich in Angriff nehmen und planen können. Außerdem ist bei Verstorbenen, die 24 Stunden bei Umgebungstemperatur gelagert werden, unter Umständen mit Veränderungen zu rechnen, die für Angehörige nicht mehr zumutbar bzw. aus hygienischen Gründen nicht tragbar sind.

- § 28a:

„Die Thanatopraxie darf nur nach beschauärztlicher Freigabe von dazu berechtigten Personen in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Das darüber zu führende Protokoll ist vom Bestatter mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die Durchführung der Thanatopraxie ist dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

Dieser letzte Satz des Absatzes, „Die Durchführung der Thanatopraxie ist dem zuständigen Totenbeschauer anzuzeigen.“, ist aus unserer Sicht zu streichen.

Begründung:

Aus unserer Sicht ist die Weitergabe des thanatopraktischen Protokolls unnötige Bürokratie. Es ist nicht klar, was der Arzt mit dem Protokoll in weiterer Folge macht. Das Protokoll wird ohnehin vom Thanatopraktiker 10 Jahre archiviert.

- **§ 30 Abs. 1:**

Letzter Satz: „In diesem ist die Zeit der Beerdigung genau zu bestimmen.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

Entweder diesen Satz zur Gänze streichen oder einen Beerdigungszeitraum festlegen. Z.B.: „In diesem ist die Zeitraum der Beerdigung genau zu bestimmen.“

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, den genauen Beerdigungszeitpunkt durch den Totenbeschauer festzulegen, sehr wohl kann von diesem jedoch ein Zeitraum benannt werden, in dem eine Beerdigung zu erfolgen hat. Die Beerdigung soll im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum stattfinden. Die Angehörigen sollen jedoch in diesem Rahmen entscheiden können, wann diese stattfindet. Hier soll auch auf die Privatsphäre und individuellen Wünsche der Hinterbliebenen Rücksicht genommen werden können.

- **§ 32 Abs. 1:**

„Die Beerdigung hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beerdigung vom Gericht oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind innerhalb von 14 Tagen zu beerdigen.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

Die 14-Tagefrist zur Beisetzung einer Urne ist auf bis zu einem Jahr zu verlängern. Die Aufbewahrung der Urne hat beim Bestatter oder im Krematorium zu erfolgen.

Begründung:

Es besteht kein Grund dafür, auch aus hygienischer Sicht, dass eine Urnenbeisetzung innerhalb eines so kurzen Zeitraumes durchgeführt werden muss. Es gibt unzählige Gründe, warum sich eine Urnenbeisetzung zeitlich verzögern kann. Dieser zeitliche Druck führt zu einem nicht begründbaren Mehraufwand bei den Bestattungsunternehmen und schränkt Angehörige unnötig in ihrem Gestaltungsfreiraum ein. Außerdem verhindert diese Frist die Praxis der Sammelbeisetzungen in Gemeinschaftsgräbern. Gemeinschafts- oder Sammelgräber werden von Menschen gewählt, die kein Interesse an einem Individualgrab haben und/oder eine möglichst kostengünstige Beisetzung auf einem Friedhof wünschen. Mehrere Urnen werden gemeinsam im Rahmen einer Feierlichkeit beigesetzt, zu der auch Angehörige geladen werden. Diese Organisation erfordert eine wesentlich längere Vorlaufzeit als 14 Tage. Um die Kosten gering zu halten, kann eine solche Beisetzung nur an ein oder zwei Terminen im Jahr stattfinden.

- § 32 Abs. 3:

„Die Beerdigungszeit ist vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen. Eine Hinausschiebung um mehr als drei Monate ist unzulässig. Ebenso hat der Totenbeschauer die Zulässigkeit einer Aufbahrung im Sterbehaus festzustellen.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

„Der Beerdigungszeitraum ist vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beerdigung um mehr als 24 Stunden aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen, sofern eine thanatopraktische Versorgung erfolgt ist. Ausgenommen davon sind Infektionsleichen. Eine Hinausschiebung um mehr als drei Monate ist unzulässig. Ebenso hat der Totenbeschauer die Zulässigkeit einer Aufbahrung im Sterbehaus festzustellen.“

Begründung:

Es besteht keine Notwendigkeit, den genauen Beerdigungszeitpunkt durch den Totenbeschauer festzulegen, sehr wohl kann von diesem jedoch ein Zeitraum benannt werden, in dem eine Beerdigung zu erfolgen hat.

Zum 2. Satz: Nach einer thanatopraktischen Versorgung (kleine Einbalsamierung) gibt es keine Bedenken hinsichtlich der Hygiene (außer bei Infektionsleichen).

- § 33 Abs. 1:

„Die Errichtung und Erhaltung der Friedhöfe obliegen den Gemeinden. Dies gilt auch für Friedhöfe im Eigentum einer Religionsgemeinschaft (konfessionelle Friedhöfe), wenn der Friedhofseigentümer die nötige Erweiterung oder Instandhaltung des Friedhofes nicht durchführt.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

Diese Formulierung soll durch folgenden Zusatz abgeändert werden: „Bei bestehenden Friedhöfen von Religionsgemeinschaften (konfessionellen Friedhöfen) sollen weiterhin die Friedhofseigentümer zur Erhaltung berechtigt sein. Diese Verantwortung soll nicht in die Gemeindeverwaltung übergehen.“

Begründung:

Bestehende Friedhöfe von Religionsgemeinschaften sollen weiterhin in der Verantwortung der bisherigen Betreiber bleiben. Es bestehen hier keinerlei für uns nachvollziehbare Gründe, warum diese bestehenden Friedhöfe in die Verantwortung der Gemeinden übergehen sollen.

- § 33 Abs. 2:

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:

Hier ist eine gänzliche Textänderung vorzunehmen. Das Wort „Aschenurne“ soll nicht gemeinsam mit der Beisetzung von Leichen und Leichenteilen in Bezug gebracht werden. Eine Aschenurne ist keine Leiche und kein Leichenteil. Eine Urnenbeisetzung ist nicht mit einer Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen zu vergleichen. Für die Wirtschaftskammer Tirol steht es nicht zur Diskussion, dass Leichen oder Leichenteile außerhalb eines Friedhofes beigesetzt werden.

Die Beisetzung einer Aschenurne außerhalb eines Friedhofes soll als eigener Absatz des Gesetzes geregelt werden. Die Wirtschaftskammer Tirol ist der Meinung, dass die Beisetzung

einer Aschenurne auch an anderen Örtlichkeiten erfolgen kann. Es bestehen hier keinerlei hygienische Gefahren. Unter Beisetzung verstehen wir mindestens 0,5m unter der Erde.

- § 33 Abs. 4:

„Dem Antrag ist jedenfalls dann nicht stattzugeben, wenn die Anzahl der Grabstellen der privaten Begräbnisstätte nach Abs. 2 vier übersteigt. Bei der Berechnung dieser Höchstzahl sind Grabstellen auf angrenzenden Grundparzellen zusammenzuzählen, wenn diese in einem wirtschaftlichen, organisatorischen oder funktionellen Zusammenhang stehen. Auch Grabstellen nicht unmittelbar angrenzender, aber in einem wirtschaftlichen, organisatorischen oder funktionellen Zusammenhang stehender Grundparzellen sind zusammenzuzählen, wenn sich die Grundparzelle, auf welcher eine Grabstelle errichtet werden soll, innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zu zumindest einer im vorgenannten Zusammenhang stehenden Grundparzelle befindet.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:
Absatz 4 soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Jeder Grundbesitzer soll selbst entscheiden können, wie viele Urnen (es handelt sich in jedem Fall um biologisch abbaubare Ascheurnen) auf seinem Grundstück beigesetzt werden können. Dadurch können keinerlei umwelttechnischen oder hygienischen Probleme für die Umwelt auftreten. Die Beschränkung der Anzahl der Urnen auf Privatgrundstücken ist eine Bevormundung und entspricht nicht mehr dem Zeitgeist und den Bedürfnissen der Menschen heutzutage. Die Begrenzung auf die Anzahl von 4 Urnen ist außerdem rein willkürlich: Darf ein 5. oder 6. Familienmitglied dann nicht am Privatgrundstück begraben werden?

- § 33 Abs. 7:

„Die Ruhefrist hat bei Erdgräbern mindestens zehn Jahre zu betragen. Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, kann die Gemeinde nach Ablauf von zehn Jahren öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.“

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:
Dieser Absatz 7 soll hinsichtlich der Fristen neu formuliert werden.

Begründung:

Die Praxis zeigt hier ganz unterschiedliche Herangehensweisen. Es kann nicht allgemein gesagt werden, wie lange die Ruhefrist in einem Erdgrab angesetzt werden muss. Hier sollte man sich auf die Erfahrungswerte der Friedhofsverwaltungen und Friedhofsbetreiber verlassen, die eine Ruhefrist bei Erdgräbern am besten bewerten können.

Die Ruhefrist bei Urnen, welche nicht in einem Erdgrab beigesetzt wurden, ebenfalls auf eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren zu fixieren, ist nicht nachzuvollziehen. Eine so bestattete Urne kann bereits viel früher unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahrt werden. Hier sollte kein genauer Zeitpunkt bzw. Zeitraum vorgegeben werden. Die Entscheidung hierfür soll ebenfalls bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsbetreiber liegen.

- Erläuterungen Bemerkungen zu § 33:

Vorschlag der Wirtschaftskammer Tirol:
Der letzte Satz im erster Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Ein Wald, in dem Urnen bestattet werden, wird nicht als „Friedhof“ bezeichnet (siehe dazu auch im Internet unter dem Suchbegriff „Urne im Wald bestatten“: Hier findet man die Bezeichnungen „Naturbestattung“, „Friedwald“, „Wald der Ewigkeit“ usw.). Die Definition eines „Friedhofs“ ist aus unserer fachlichen Sicht etwas anderes.

Abschließend möchten wir zu bedenken geben, dass eine derart rigide Gesetzgebung auch die Gestaltungsmöglichkeiten alternativer Bestattungsanlagen auf Friedhöfen beschneidet.

Wenn diese Novelle den Wildwuchs von privaten Friedhöfen und das wilde Verstreuen von Asche eindämmen will, dann ist dem eher und auch bürgerfreundlicher beizukommen, indem die städtischen bzw. die Gemeindefriedhöfe Flächen für alternative Möglichkeiten zur Beisetzung von Leichenasche anlegen würden. Es ist nämlich vor allem auch der Mangel an solchen alternativen Möglichkeiten, der den Drang zur Abwanderung von den Friedhöfen schürt.

Neben der „Baumbestattung“ wäre die Anlage von schön gestalteten Aschenstreuplätzen auf Friedhöfen etwas, das dem Zeitgeist und den Bedürfnissen entsprechen würde. So bliebe die Asche auf dem Friedhof und dem Bedürfnis des Verstreuens würde offiziell Platz eingeräumt. Es gibt einfach viele Menschen, die mit der Vorstellung, in einer Kapsel und dann in einem Grab bzw. einer Nische eingesperrt zu sein, nicht leben können. Sie oder ihre Hinterbliebenen suchen dann nach Auswegen und werden mit Angeboten aus dem Ausland gelockt oder aber auf illegale Wege gedrängt.

Derartige Anlagen würden außerdem unsere Friedhofskultur bereichern und neu beleben.

Weiters ist auch die Beschränkung der Teilaschen-Entnahme auf ca. maximal 3 Gramm nicht nachvollziehbar. Wenn die Menge definiert werden soll, dann sollte die erlaubte Menge großzügiger bemessen werden. Wenn man von 2,5 bis 4 kg Asche für Angehörige beispielsweise insgesamt 20 Gramm - auf mehrere kleine Erinnerungsgefäße verteilt - entnehmen würde, ist dies aus unserer Sicht keinesfalls problematisch oder gar schädlich.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Dr. Jürgen Bodenseer
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin

Hinweis: Ergeht auch in Kopie an
LR Mag. Johannes Tratter, LR Dr. Bernhard Tilg, LR KommR Zoller-Frischauf